

RS Vwgh 1996/6/26 95/12/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

72/16 Sonstiges Hochschulrecht

Norm

Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §2;

Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §7 Abs4;

AVG §1;

AVG §56;

AVG §62 Abs4;

AVG §68 Abs2;

GehG 1956 §13a impl;

KHSchOrgG §12 Abs1;

KHSchOrgG §16;

KHSchOrgG §28;

KHSchOrgG §31;

KHSchOrgG §9 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Wesentlich für die Frage der Zuständigkeit zur Berichtigung eines Bescheides über die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages gem § 9 Abs 1 Z 4 KHSchOrgG, zu dessen Erlassung das Abteilungskollegium zuständig war, ist die Klärung der Frage, welchen Beschluß das Abteilungskollegium tatsächlich gefaßt hat. Ist nämlich bereits der Beschluß des Abteilungskollegiums mit dem Fehler behaftet gewesen, der berichtigt worden ist, so wäre keine Zuständigkeit des Rektors, der als Behörde offensichtlich den Beschluß des Abteilungskollegiums intimiert hatte, zur inhaltlichen Berichtigung, sondern nur eine solche des Abteilungskollegiums gegeben gewesen.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien Zurechnung von Bescheiden Intimation Zuständigkeit Instanzenzug sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120004.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at